

1.3. Verantwortung der Vertragsparteien

- 1.3.1. Die Bank haftet nur für die Handlungen ihrer Mitarbeiter während der regulären Arbeitszeit, sofern sie ihre Arbeitspflichten erfüllt und entsprechend der Handlungsanweisungen der Bankführung und im Rahmen ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten gehandelt haben.
- 1.3.2. Die Bank haftet weder für direkte noch indirekte Verluste des Bankkunden, die diesem aus einer Geschäftsbeziehung mit der Bank entstanden sind, sofern der Bank kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Im Falle des Nachweises von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank erstattet die Bank dem Kunden nur den direkt entstandenen Schaden.
- 1.3.3. Hat eine Vertragspartei (Bank oder Kunde) eine beliebige Zahlungsfrist versäumt, so bezahlt die für den Zahlungsverzug verantwortliche Vertragspartei der anderen Vertragspartei vereinbarungsgemäß eine Strafe (Vertragsstrafe) in Höhe von 0,1 % (den zehnten Teil eines Prozentes) des Betrages, der nicht rechtzeitig von der säumigen Vertragspartei bezahlt wurde, und zwar für jeden Tag des Verzuges. Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn in den Tarifen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Vertragsdokumenten vereinbarungsgemäß keine andere Strafe (Vertragsstrafe) oder Sanktion für die Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist vereinbart wurde. Falls der Kunde gegen Zahlungsfristen verstoßen hat und deswegen ein Schiedsgerichtsverfahren (Gerichtsverfahren) eingeleitet wurde, so hat der Kunde an die Bank eine Strafe (Vertragsstrafe) in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Betrages, der nicht rechtzeitig an die Bank bezahlt wurde für jeden Tag des Verzuges, zu bezahlen. Die Bezahlung der vereinbarten Strafe (Vertragsstrafe) befreit den Kunden nicht von seinen übrigen vertraglichen Verpflichtungen.
- 1.3.4. Die Bank behält sich neben der Bezahlung der vereinbarten Strafe (Vertragsstrafe) weitergehende Schadenersatzforderungen vor.
- 1.3.5. Eine Haftung der Vertragsparteien für die Nichterfüllung oder nur teilweise Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten ist ausgeschlossen, wenn diese Pflichtenverletzung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Unter höhere Gewalt fallen unabwendbare Ereignisse wie zum Beispiel, Terrorakte, Kriege jeglicher Art, Brände, Explosionen, Aufstände und Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, Verfügungen von staatlichen Stellen/Selbstverwaltungsinstitutionen. Weitere haftungsausschließende Gründe können illegale Handlungen dritter Personen, Defekte, Versagen oder Fehler von Computern oder anderen Kommunikationsgeräten, die Nichterfüllung der Verpflichtungen oder eines Fehlers des Rechenzentrums im Rahmen der Zahlungsbearbeitung sein. Die Bank haftet nicht für Verzug bei der Geschäftsabwicklung und\oder bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen, den Verlust von Sendungen oder Mitteilungen, für Telekommunikationsfehler, hinsichtlich auftretender Probleme bezüglich unterschiedlicher Zeitzonen, für Wechselkursschwankungen sowie für andere Umstände, auf die die Bank keinerlei Einfluss hat.